

Beraterkolumne | 02. Oktober 2006

Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer auf Bundesebene



Der neue Lohnausweis (NLoA) wird per 1. Januar 2007 eingeführt. Alle Leistungen des Arbeitgebers an deren Angestellte sind gleich zu behandeln, vollständig zu erfassen und offen zu legen. «Fringe Benefits» sollen zur Besteuerung kommen. Im Rahmen der Umsetzung des NLoA sind die direkten Steuern (Bund, Kanton, Gemeinde/Kirche), die AHV und die Mehrwertsteuer betroffen. Die technische Umsetzung wird nicht erleichtert, weil die einzelnen Steuerarten gewisse Tatbestände unterschiedlich würdigen. Es geht darum via die Lohnbuchhaltung die Pflichtpositionen zu ermitteln, ohne am Ende des Jahres unendlich viel Zeit in die Erhebung dieser Zahlen pro Mitarbeiter zu investieren.

Sind die Zahlen für den NLoA erhoben, gilt es, die richtige Verbuchung innerhalb der Buchhaltung

sicherzustellen und die Mehrwertsteuer und AHV richtig und vollständig abzurechnen. Das Thema Pauschalspesen stellt eines der grössten Probleme dar. Schon heute setzt die Steuerverwaltung ein «Spesenergebnis» voraus für die steuerliche Anerkennung von Pauschalen. Geradezu verpönt beziehungsweise ein Steuerumgehungs- oder gar Straftatbestand stellt die Tatsache einer Spesenpauschale (für Reise- und Repräsentationsspesen) mit gleichzeitiger Vergütung der effektiven Spesen dar. Es sei denn, die Pauschalen sollen die Kleinausgaben bis 50 Franken pro Spesenergebnis decken. Dies würde dann aber bedeuten, dass diese «Kleinspesen» nicht zusätzlich noch effektiv abgerechnet werden dürfen. Auf dem NLoA sind indessen alle Spesenpauschalen aufzuführen und dies mit oder ohne genehmigtem Spesenreglement.

Das von der Steuerverwaltung «genehmigte Spesenreglement» galt lange als Lösung aller Probleme. Für kleinere Firmen ist dem ist aber nicht so. Einerseits müssen die Pauschalspesen ein Spesenergebnis voraussetzen und andererseits müssen die Pauschalspesen auf dem NLoA aufgeführt werden. Das Spesenreglement muss zwingend eingehalten werden, was von der Veranlagungsbehörde überprüft werden wird.

Bei kleineren Unternehmungen wird das «Mini-Spesenreglement» (RZ 52) der Wegleitung wohl meist Anwendung finden. Für das Kader von Klein- oder Kleinstfirmen, empfiehlt es sich statt ein Spesenreglement auszuarbeiten und genehmigen zu lassen, im Veranlagungsverfahren oder im Vorfeld direkt mit dem zuständigen Veranlagungsexperten die konkrete Spesenregelung (Pauschalen) zu besprechen.

Für den NLoA gibt es keine Standardlösung: Erarbeiten Sie rechtzeitig Ihre individuelle Lösung mit Ihrem Steuerberater und für den Autodidakten via

www.steuerkonferenz.ch

Heinz Fuchs, Fuchs & Partner Treuhand und Revisions AG, Interlaken,
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Heinz.fuchs@fuchspartner.ch

© 2003 - 2009 by Jungfrau Zeitung